



**„Freiburger Vereinigung von SupervisorInnen" gemeinnütziger e.V.
Statuten**

Fassung vom 19. Oktober 2012

I. Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen „Freiburger Vereinigung von SupervisorInnen e.V." (FVS)
2. Sie ist politisch unabhängig und konfessionsneutral.
3. Der Sitz der FVS ist in Freiburg im Breisgau
4. Die FVS ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

II. Ziel und Zweck der Vereinigung

1. Die FVS ist eine Vereinigung von SupervisorInnen, die sich für die Weiterentwicklung und Professionalisierung von Supervision einsetzt. Hierbei arbeitet die FVS mit dem Institut für Weiterbildung an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg e.V. und anderen, von der DGsv (Deutsche Gesellschaft für Supervision) anerkannten Ausbildungsstätten für SupervisorInnen zusammen.
2. Die FVS verfolgt den Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 1. Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für SupervisorInnen
 2. Zusammenstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses von SupervisorInnen der FVS
 3. Öffentlichkeitsarbeit
 4. Forum für neue Ideen, Initiativen und Anregungen in Bezug auf Einsatz von Supervision
 5. Vertretung der Interessen der FVS in der Zusammenarbeit mit anderen Personen, Organisationen und Institutionen
3. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts der „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Vereinigung einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und beim Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keine Anteile des Vereinsvermögens
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Leitungsteam für seine Leitungstätigkeit eine angemessene Vergütung i.S. der Ehrenamtschale gemäß § 26a EStG gezahlt wird
7. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinigungszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Zuwendungen Dritter aufgebracht.

III. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der FVS besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Mitglied der DGSv (Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V.) bzw. eines Mitgliedsverbandes der ANSE (Association of National Organisations for Supervision in Europe) ist oder eine Supervisionsausbildung abgeschlossen hat, die von der DGSv bzw. eines Mitgliedsverbandes der ANSE zertifiziert ist.
3. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich in der Supervisionsausbildung an einer von der DGSv, bzw. ANSE anerkannten Ausbildungsinstitution befindet.
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Vorlage der o.g. Aufnahmekriterien entscheidet das Leitungsteam über die Aufnahme von Mitgliedern. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit Ziel und Zweck der FVS einverstanden, unterstützt diese durch Wort und Tat und verpflichtet sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt zum Ende des Kalenderjahres und bedarf der schriftlichen Form.
7. Über Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind:
 - o Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge oder
 - o Vereinigungsschädigendes Verhalten

IV. Organe

Organe der FVS sind die Mitgliederversammlung und das Leitungsteam.

V. Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen mindestens ein Mal jährlich einzuberufen.
2. Alle Mitglieder sind hierzu vom Leitungsteam schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Statutenänderung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
5. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Leitungsteam verpflichtet, binnen einer Frist von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über alle Beschlüsse ist vom Leitungsteam ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Leitungsteams zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Leitungsteam spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu verschicken.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - o die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Leitungsteams
 - o die Entlastung und Neuwahl des Leitungsteams
 - o die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - o die Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder in Ausnahmefällen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
 - o die Entscheidung über Statutenänderung und die Auflösung der Vereinigung

VI. Leitungsteam

1. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist das Leitungsteam.
2. Das Leitungsteam besteht aus 5 gewählten Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Leitungsteams bleiben auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Alle Mitglieder des Leitungsteams können die FVS allein vertreten. Sie haben sich hierüber abzusprechen und sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Das Leitungsteam hat die FVS im Vereinsregister anzumelden und beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit zu beantragen. Das Leitungsteam führt die Geschäfte der FVS, führt die Kasse, erstellt und sammelt die Protokolle der Mitgliederversammlung, führt die aktuelle Mitgliederliste, beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese, erstellt die Protokolle und gibt einen Tätigkeits-, Rechenschafts- und einen jährlichen Kassenbericht ab.

VII. Auflösung der FVS

1. Zur Auflösung der FVS bedarf es der Zustimmung von 3/4 der in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen *an den „Treffpunkt Freiburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.*

Der Verein wurde am 6. Juni 1988 gegründet.

Diese Statuten wurden am 22. Oktober 1993 in der Mitgliederversammlung beschlossen und zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 19.10.2012.